

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.96 vom 21. Oktober 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2015.96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.96)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.96 du 21 octobre 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.96 del 21 ottobre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft können mit Beschwerde angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Zuständige Beschwerdeinstanz ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 4 lit. c und 17 lit. b EG StPO; § 73a Abs. 1 lit. a GOG). Der Beschwerdeführer ist von der Grundbuchsperrung berührt und hat ein Interesse an ihrer Aufhebung, sodass er zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die von Art. 396 Abs. 1 StPO vorgegebene zehntägige Frist zur Beschwerdeerhebung wurde eingehalten, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO kann die Beschlagnahme als Zwangsmassnahme nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Mittel erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Strafgesetzbuch sowie in der Strafprozessordnung: Vermögenswerte, welche durch eine Straftat erlangt worden sind, werden durch das Gericht eingezogen (Art. 70 Abs. 1 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe. Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen (Art. 71 Abs. 1 und 3 StGB). Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO sieht vor, dass Vermögenswerte einer beschuldigten Person beschlagnahmt werden können, wenn diese voraussichtlich einzuziehen sind.

2.2 Dass der Beschuldigte Marihuana verkauft und damit gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen hat, ist unbestritten, und der Tatverdacht bezüglich Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz somit ohne weiteres gegeben. Seitens des Beschwerdeführers wurde mit Beschwerde vom 30. Juni 2015 geltend gemacht, es werde lediglich der Handel von höchstens 10 Kilogramm zugestanden. Es sei von einem Nettoverdienst von CHF 400.■ pro Kilogramm auszugehen, womit die Beschlagnahme einer ganzen Liegenschaft von vornherein unverhältnismässig sei. Hinzu komme, dass mit der Beschlagnahme weiterer CHF 90■000.■ allfällige Kosten aus dem Verfahren um ein Mehrfaches gedeckt seien und keinerlei Bedarf bestehe, darüber hinaus eine Liegenschaft zu beschlagnahmen.

Die zugestandene Handelsmenge hat sich inzwischen wesentlich erhöht: In der Konfrontationseinvernahme vom 13. August 2015 hat der Beschuldigte zugestanden, mindestens 43 Kilogramm Marihuana umgesetzt zu haben. Nach seinen Angaben wurden

ihm zwischen 40 und 45 Kilogramm durch B\_\_\_\_\_ geliefert und vor dessen Tätigkeit 3 bis 4 Kilogramm durch C\_\_\_\_\_. Obschon sich die Menge damit signifikant erhöht hat, ändert dies nichts an der Argumentation der Verteidigung: Auch bei Zugrundelegung von 43 Kilogramm wäre nach Rechnung des Beschwerdeführers bei einem Gewinn von CHF 400.■ pro Kilogramm ein Deliktserlös von lediglich CHF 17■200.■ angefallen, der durch das beschlagnahmte Bargeld gedeckt wäre.

2.3Die Staatsanwaltschaft hat die gehandelte Menge in der angefochtenen Verfügung nicht beziffert und einzig den realisierten Umsatz von über CHF 100■000.■ genannt. In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde geht sie vom Verkauf von mindestens 100 Kg Marihuana und einem so erwirtschafteten Gewinn von CHF 300■000.■ aus.

Nachdem der Tatverdacht hinsichtlich des Drogenhandels klar gegeben ist, ist zu prüfen, ob er auch bezüglich der von der Staatsanwaltschaft angenommenen Menge besteht.

Nach der Praxis des Bundesgerichts setzen nichtfreiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahmen grundsätzlich nicht die gleich hohe Intensität eines Tatverdachts voraus wie Untersuchungs- oder Sicherheitshaft. Für Beschlagnahmungen und Entsiegelungen genügt ein hinreichender, objektiv begründeter konkreter Tatverdacht gegenüber der beschuldigten Person (BGer 1B\_636/2011 vom 9. Januar 2012 E. 2.2.3 mit Hinweisen;BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316;1B\_212/2010 vom 22. September 2010 E. 3.1).

Bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts als Voraussetzung der Beschlagnahme als provisorischer (konservatorischer) prozessualer Massnahme (BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316; BGer 1B\_198/2012 vom 14. August 2012 E. 2; BGer 1B\_588/2011 vom 23. Februar 2012 E. 5.1) haben weder die Staatsanwaltschaft noch die Beschwerdeinstanz dem Sachgericht mit einem eigentlichen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubhaftigkeit der die beschuldigte Person belastenden Aussagen vorzugreifen (vgl. APE HB.2011.36 vom 8. Dezember 2011 E. 3.2; APE HB.2011.19 vom 4. Juli 2011 E. 3.1;Hug/Scheidegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 197 N 6 sowie betreffend die Prüfung durch das Bundesgericht BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126 f.; BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316; BGE 116 Ia 143 E. 3c S. 146; BGer 1B\_294/2012 vom 13. August 2012 E. 4.1 und BGer 1B\_588/2011 vom 23. Februar 2012). Zu prüfen ist vielmehr, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, damit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejaht werden darf (vgl.Hug/Scheidegger, a.a.O., Art. 197 StPO N 6 sowie betreffend die Prüfung durch das Bundesgericht BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; BGE 116 Ia 143 E. 3c S. 146; BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316; BGer 1B\_294/2012 vom 13. August 2012 E. 4.1 und BGer 1B\_588/2011 vom 23. Februar 2012).

2.4Sowohl hinsichtlich der mutmasslich gehandelten Menge als auch des Gewinns pro Kilogramm präsentiert sich die Rechnung der Staatsanwaltschaft wesentlich anders als jene des Beschwerdeführers. Gemäss Staatsanwaltschaft beträgt die übliche Gewinnmarge im Marihuanahandel 50 bis 100 Prozent. Ausgehend von einem Einkaufspreis von CHF 6■000.■ pro Kilo habe der Beschwerdeführer in den Jahren seiner Tätigkeit durch den Verkauf von mindestens 100 Kilogramm Marihuana einen Gewinn von mindestens CHF 300■000.■ erwirtschaftet.

Die Staatsanwaltschaft stützt sich bei dieser Hochrechnung auf die Aussagen weiterer involvierter Personen: C\_\_\_\_ spricht in seiner Einvernahme vom 2. Juli 2015 von nicht weniger als 100 Kg Marihuana, welche er zu einem Kilopreis von CHF 6■000.■ nach Basel gebracht habe. Am 9. Juli 2015 sagte er aus, Abnehmer sei immer A\_\_\_\_ gewesen. Er habe seit 2013 innerhalb von 2 ½ Jahren 30 bis 40 Transporte durchgeführt. Die exakte Menge könne er nur schätzen ■ es könnten auch 95 oder 120 Kilogramm gewesen sein. Der exakte Kilopreis habe CHF 6■200.■ betragen. .D\_\_\_\_ gab am 16. Juni 2015 zu Protokoll, er habe vor 12 Monaten die Zusammenarbeit mit C\_\_\_\_ begonnen und für diesen innerhalb eines Jahres 10 bis 15 Ernten von jeweils 3 bis 6 Kilogramm produziert, was einer Gesamtmenge von 30 bis 90 Kilogramm entspricht .E\_\_\_\_ wurde am 17. Juni 2015 einvernommen und sagte aus, er habe D\_\_\_\_ bei der Produktion geholfen und Fahrdienste für C\_\_\_\_ verrichtet. Er schätze, dass er in einem Jahr etwa 15 Mal zur Marihuanaverarbeitung gegangen sei, insgesamt nicht mehr als 40 Mal. Er habe in Zusammenarbeit mit D\_\_\_\_ Marihuana mit einem Bruttogewicht von rund 240 Kilogramm produziert. Im Weiteren wurden Abnehmer des Beschwerdeführers befragt. Gemäss den Aussagen von F\_\_\_\_ vom 3. August 2015 hat er 2013 erstmals Marihuana von A\_\_\_\_ bezogen. Für CHF 150.■ habe er ca. 22 bis 25 Gramm erhalten. G\_\_\_\_ sagte am 5. August 2015 aus, er wisse, dass der Beschwerdeführer seit 1,5 bis 2 Jahren mit Marihuana handle. Er habe bei ihm jeweils 4 Gramm für CHF 50.■ bezogen.

In der bereits erwähnten Konfrontationseinvernahme vom 13. August 2015 mit dem Beschwerdeführer und B\_\_\_\_ hat der Beschwerdeführer seine früheren Aussagen, wonach er nicht mehr als 10 Kilogramm Marihuana verkauft habe, widerrufen und den Handel mit einer erheblich grösseren Betäubungsmittelmenge von über 40 Kilogramm eingeräumt. Dass seine Glaubwürdigkeit unter dieser Korrektur gelitten hat, bedarf keiner weiteren Erörterung, und es ist durchaus denkbar, dass die gehandelte Menge ein weiteres Mal nach oben zu korrigieren ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Lieferanten des Beschwerdeführers ein Interesse daran haben sollten, zu hohe Mengen anzugeben, da sie damit auch sich selbst belasten.

Wie die Staatsanwaltschaft einräumt, handelt es sich beim von ihr eingesetzten Deliktserlös um eine vorläufige Hochrechnung. Eine exaktere Bestimmung des realisierten Gewinns sei erst nach der Einvernahme weiterer Zwischenhändler und Konsumenten möglich. Die von der Staatsanwaltschaft angenommene und als gerichtsnotorisch bezeichnete Marge von 50 bis 100 Prozent erscheint realistisch. Der von F\_\_\_\_ angegebene Kaufpreis kann nicht die Regel gewesen sein, da die angeblich bezahlten CHF 150.■ für 22 bis 25 Gramm je nachdem nur knapp über oder gar unter dem vom Beschwerdeführer behaupteten Einkaufspreis gelegen hätten ■ die Angaben aller Beteiligten zu Kauf- und Verkaufspreisen sind freilich mit Vorsicht zu geniessen. Der von G\_\_\_\_ angegebene Preis von CHF 50.■ für 4 Gramm würde einer Marge von rund 100 Prozent entsprechen. Auch wenn man der Gewinnberechnung einen Mittelwert von 50 Prozent Marge zugrunde legt, resultiert aus einer Verkaufsmenge von 100 Kilogramm ein Gewinn von gut CHF 300■000.■.

2.5Die Liegenschaft des Beschwerdeführers ist mit Pfandrechten im Betrag von CHF 720■000 belastet (Grundbuchauszug vom 24. Juni 2015). Wenn ihr Wert auf die vom Beschwerdeführer angegebenen 1,8 Mio. CHF zu veranschlagen ist, verbleibt somit als verfügbarer Wert rund 1 Mio. CHF.

Es trifft zu, dass in der Wohnung des Beschwerdeführers weitere CHF 90■000.■ beschlagnahmt worden sind. Diese vermögen den von der Staatsanwaltschaft konservativ

berechneten Deliktserlös und eine in diesem Umfang zu erwartende Ersatzforderung des Staates jedoch offensichtlich nicht zu decken. Es ist daher unumgänglich, dass die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme auf die Liegenschaft des Beschwerdeführers ausdehnt, welche den einzigen weiteren vorhandenen Vermögenswert darstellt. Eine Teilsperre, welche sich auf den Umfang der zu erwartenden Kosten und Forderungen beschränken würde, ist rechtlich nicht möglich.

Die Grundbuchsperrung greift lediglich geringfügig in die Eigentumsrechte des Beschwerdeführers ein, zumal dieser nicht geltend macht, aktuell auf den Verkauf der Liegenschaft angewiesen zu sein. Die Verhältnismässigkeit der Grundbuchsperrung ist daher gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.